

GEMEINDE BERNBEUREN

9. Änderung Bebauungsplan „ECHERSCHWANG“

Schongau, den
Endfertigung:

29.06.2021
05.10.2021

Städtebaulicher Teil

**ARCHITEKTURBÜRO
HÖRNER**
Architektur + Stadtplanung
Weinstraße 7
86956 Schongau
Tel.: 08861/200116
mail: info@architekturbuero-hoerner.de



Die Gemeinde Bernbeuren, Landkreis Weilheim-Schongau, Regierungsbezirk Oberbayern beschließt mit Sitzung vom 05.10.2021 aufgrund von §§ 2, 8, 9, 10 und 13 des Baugesetzbuches (BauGB), des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (Bay-BO) sowie des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO), jeweils in den zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses geltenden Fassungen, die vorliegende 9. Änderung des Bebauungsplanes „Echerschwang“ als Satzung.

SATZUNG

§ 1 Änderung des Bebauungsplanes

Der Bebauungsplan „Echerschwang“ der Gemeinde Bernbeuren vom 06.10.1995, zuletzt geändert am 02.03.2021, wird wie folgt geändert:

1. Der bisherige Planteil bleibt weiterhin rechtsgültig.
2. Für den Bebauungsplan werden die textlichen Festsetzungen durch folgende textliche Festsetzungen ersetzt bzw. ergänzt:

Erhöhung der Wohneinheiten für bestehende Wohngebäude von 2 auf 3 und für bestehende landwirtschaftliche Hauptgebäude (einschließlich Betriebsteile) von 3 auf 4.

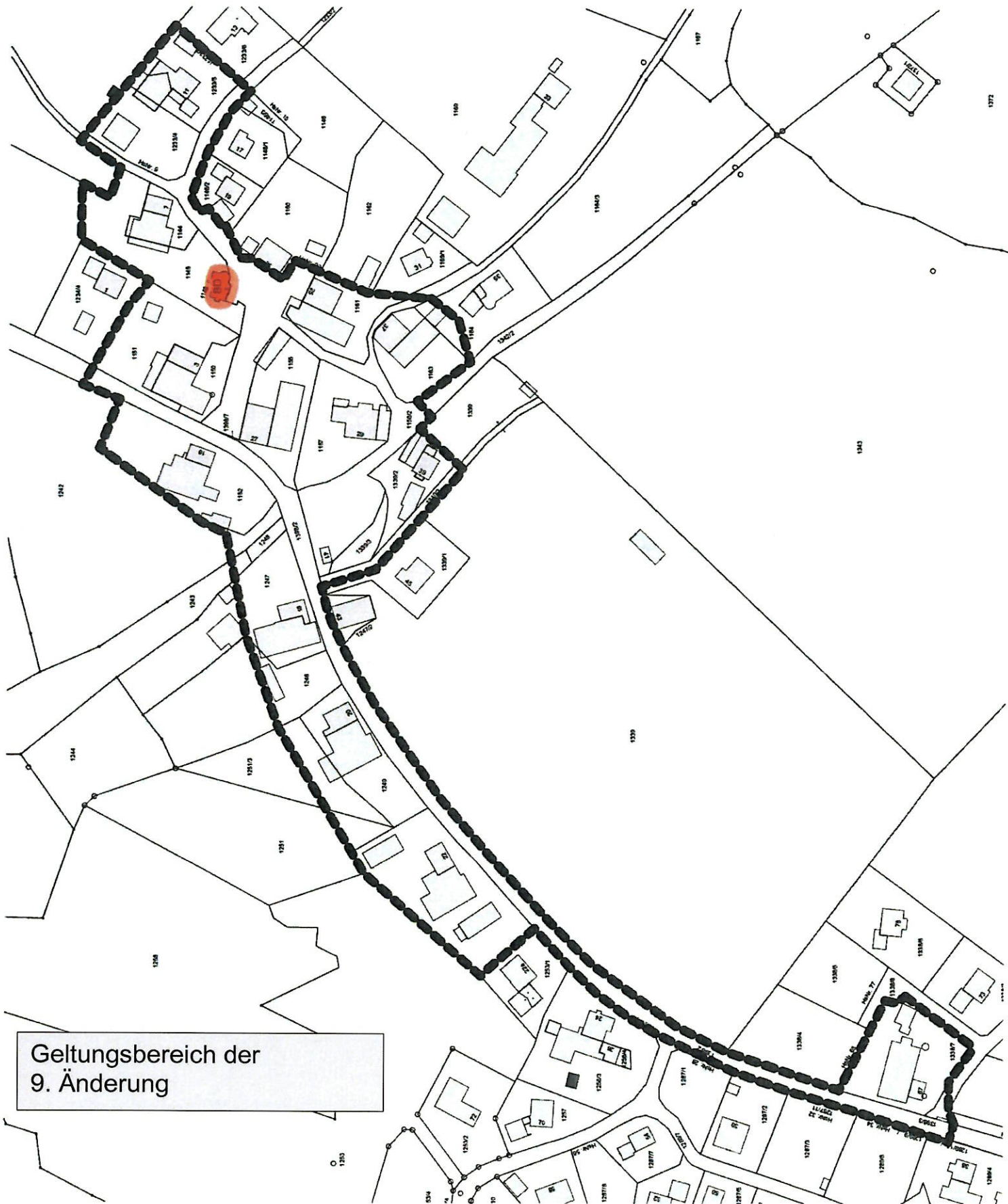
Die gemäß gemeindlicher Stellplatzsatzung erforderlichen Stellplätze sind auf den jeweiligen Baugrundstücken entsprechend nachzuweisen.

Für den Änderungsbereich bleiben die nicht geänderten textlichen Festsetzungen des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes unverändert.

HINWEISE:

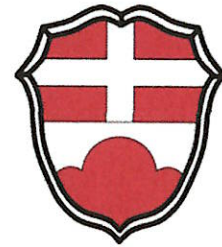
- a) und b) bleiben unverändert
- c) Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Bereich der Kirche ist eine denkmalrechtliche Erlaubnis gem. Art. 7.1 BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist.
- d) Sollten bei den Aushubarbeiten optische oder organoleptische Auffälligkeiten des Bodens festgestellt werden, die auf eine schädliche Bodenveränderung oder Altlast hindeuten, ist unverzüglich das Landratsamt zu benachrichtigen (Mitteilungspflicht gem. Art. 1 BayBodSchG). Der Aushub ist z. B. in dichten Containern mit Abdeckung zwischenzulagern bzw. die Aushubmaßnahme ist zu unterbrechen bis der Entsorgungsweg des Materials geklärt ist.
- e) Ortsübliche landwirtschaftliche Emissionen sind von den Anwohnern zu dulden.

Die nicht geänderten Festsetzungen bleiben rechtswirksam.



Geltungsbereich der
9. Änderung

VERFAHRENSVERMERKE



Gemeinde Bernbeuren 9 Änderung Bebauungsplan „Echerschwang“

1. Der Gemeinderat Bernbeuren hat in der Sitzung vom 27.04.2021 die Aufstellung der 9. Änderung des Bebauungsplanes „Echerschwang“ beschlossen.

2. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 09.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.

3. Der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 29.06.2021 wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.07.2021 bis 20.08.2021 öffentlich ausgelegt.

4. Zu dem Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Fassung vom 29.06.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 19.07.2021 bis 20.08.2021 beteiligt.

6. Die Gemeinde Bernbeuren hat mit Beschluss des Gemeinderates vom 05.10.2021 die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Echerschwang“ in der Fassung vom 05.10.2021 als Satzung beschlossen

Bernbeuren, den 13.10.2021


Karl Schleich
Erster Bürgermeister



7. Ausfertigung
Hiermit wird bestätigt, dass die 9. Änderung des Bebauungsplanes „Echerschwang“ in der Fassung vom 05.10.2021 dem Satzungsbeschluss des Gemeinderats vom 05.10.2021 zu Grunde lag.

Bernbeuren, den 13.10.2021


Karl Schleich
Erster Bürgermeister



8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan wurde am 13.10.2021 gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderung ist damit in Kraft getreten.

Bernbeuren, den 13.10.2021


Karl Schleich
Erster Bürgermeister

